



Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

22. März 2010

Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum der Gemeinde Reigoldswil

vom 22. März 2010

§ 1 Überwachungszweck

¹Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen. Sie erfolgt in Koordination mit der Polizei Basel-Landschaft.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

¹Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung öffentlichen Grundes.

²Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

³Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und weist die Einwohner und Einwohnerinnen auf ihre Rechte hin. Nach jeder Installation erfolgt eine Information an die Bevölkerung im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

§ 3 Videoüberwachung durch Private

¹Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, ist der Datenschutz gemäss § 13 des Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft sicher zu stellen.

§ 4 Verhältnismässigkeit

¹Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

²Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 5 Hinweise auf die Videoüberwachung

¹Die verantwortliche Behörde weist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, auf die Videoüberwachung hin.

§ 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

¹Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 7 Informationspflicht an Betroffene

¹Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in § 1 definierte Zweck dies erlaubt.

§ 8 Aufbewahrung und Vernichtung

¹Die Videoaufzeichnungen sind so lange aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten, sofern sie nicht nach § 6 weitergegeben werden.

§ 9 Zugriff auf die Daten und Datenschutz

¹Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen. Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

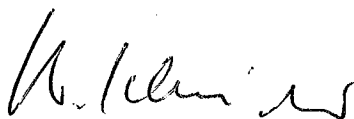
²Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 22. März 2010

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung



Werner Schweizer
Gemeindepräsident



Roland Minder
Gemeindevorwalter

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 28.4.2010.

Liestal, 28. April 2010

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT



Sabine Pegoraro, Regierungsrätin